

### **3. Interpretationshilfe der SKV IVSE vom 9. September 2011:**

#### **Bekanntgabe der Leistungsabgeltung und Zustellung der Pauschalansätze auf 31. Januar des Vertragsjahres (Ziff. 7.3 IVSE-Richtlinien zur Leistungsabgeltung und Kostenrechnung)**

##### **I Ausgangslage**

Der Vorstand der Vereinbarungskonferenz IVSE hat am 26. März 2010 im Rahmen der ersten Etappe des Projektes IVSE zur Empfehlung 12 von Ecoplan wie folgt Stellung genommen:

##### **Regelung bei verspäteter Bekanntgabe der Leistungsabgeltung (Priorität 2)**

*Es kommt immer wieder vor, dass die neuen Leistungsabgeltungen erst im Laufe des Jahres bekannt gegeben werden, lange nachdem ein Klient bereits Leistungen bezogen hat. Das IVSE-Reglement sollte deshalb mit der Regel ergänzt werden, dass automatisch die letztjährigen Leistungsabgeltungen gelten, wenn die neuen Leistungsabgeltungen nicht rechtzeitig bekannt gegeben werden (vgl. Bericht S.72-73).*

##### **Beschluss Vorstand SODK**

*Behindertenkonzepte abwarten im dritten Projektschritt aufnehmen.*

##### **SKV IVSE**

*Die SKV IVSE kommt zum Schluss, dass die Problematik umgehend und nicht erst im dritten Projektschritt behandelt werden kann.*

Die IVSE-Richtlinie zur Leistungsabgeltung und zur Kostenrechnung regelt unter Punkt 7.3 die Bekanntgabe der Leistungsabgeltung.

##### **7.3**

*Für die Zustellung der Pauschalansätze sowie die Ablieferung der Restdefizitabrechnungen der Standortkantone an die Wohnkantone gelten folgende Fristen:*

- *Pauschalansätze 31. Januar des Vertragsjahrs*
- *Restdefizitabrechnung 31. Oktober des Folgejahrs*

*Kann der Standortkanton diese Frist nicht einhalten, informiert er die Wohnkantone über die Verzögerung mit zeitlicher Angabe, wann die Zustellung erfolgen wird.*

## **II Präzisierungen und Erläuterungen zur verspäteten Bekanntgabe der Pauschalansätze**

Der Vorschlag von Ecoplan, wonach bei verspäteter Bekanntgabe der Pauschalansätze für die Leistungsabgeltung weiterhin die letztjährigen Ansätze gelten sollen, lehnt die SKV IVSE ab. Grund für eine verspätete Bekanntgabe der Pauschalansätze ist im Regelfall, dass sich Standortkanton und Einrichtung bis zu diesem Zeitpunkt über keine neue Pauschale einigen konnten. Würde nun einfach die letztjährige Pauschale angewandt, würden bei der Einrichtung nicht durch die Pauschale gedeckte Kosten entstehen. Diese wären entweder durch die Einrichtung selber zu tragen oder in letzter Konsequenz durch den Standortkanton, um das Weiterbestehen der Einrichtung zu gewährleisten.

Die geltende Regelung, wonach der Standortkanton, wenn er die Frist zur Bekanntgabe nicht einhalten kann, die Wohnkantone über die Verzögerung mit zeitlicher Angabe, bis wann die Zustellung erfolgen wird, informiert, erachtet die SKV IVSE als ausreichend. Würde der Vorschlag von Ecoplan umgesetzt, müsste wohl zudem analog auch die zweite Fristenregelung überdacht werden und auch dort, wo die Restdefizitabrechnung nicht bis spätestens am 31. Oktober des Folgejahres eingereicht wurde, die letztjährige Restdefizitrechnung zur Anwendung gelangen lassen.

## **III Präzisierungen und Erläuterungen zur Zustellung der Pauschalansätze**

Die IVSE-Verbindungsstellen stellen den anderen IVSE-Verbindungsstellen die Pauschalansätze einzeln zu. Im Rahmen der SKV IVSE wurde vorgeschlagen, die Pauschalansätze in einem geschützten Bereich auf der IVSE-Webseite (closed user group) aufzuschalten, wo sie für alle Verbindungsstellen einsehbar wären.

Um Doppelspurigkeiten verhindern zu können, müsste aber in diesem Fall aus Effizienzgründen auf die obligatorische Mitteilungspflicht gemäss Punkt 7.3 der Richtlinie verzichtet werden. Damit würde die Mitteilungspflicht zu einer Pflicht des Wohnkantons, sich die Information durch Konsultation der IVSE-Webseite selber zu beschaffen. Somit müsste die Pflicht des Standortkantons, die Gründe für die Verzögerung mitzuteilen, neu geregelt werden. Würde jeder Person einer Verbindungsstelle, welche die Pauschalansätze zur Ausführung ihrer Tätigkeit nutzen muss, der Zugriff auf den geschützten Bereich der IVSE-Webseite gegeben, würde dies auch zu einer ungerechtfertigten Ausdehnung der Anzahl der Zugriffsberechtigten führen. Aus diesen Gründen sollte aus Sicht der SKV IVSE die heutige Regelung bestehen bleiben und auf eine Aufschaltung in einem geschützten Bereich der IVSE-Webseite verzichtet werden.